

Sicherheitsrichtlinien 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Allgemeine Bestimmungen	3
	1.1 Sonderbestimmungen	3
2.0	Betreiben einer Tauchbasis/-schule bzw. eines i.a.c. Dive Centers	3
	2.1 Allgemeine Hinweise	3
	2.2 Versicherung	3
	2.3 Mitarbeiter	4
	2.4 Sicherheitseinrichtungen/-konzepte und Notfallpläne	4
	2.5 Kommunikation und Notrufeinrichtungen	4
	2.6 Nutzung von Fahrzeugen	4
3.0	Tauchbasenbetrieb	5
	3.1 Einweisung der Gäste	5
	3.2 Checkdive	5
	3.3 Tauchausrüstung	5
	3.4 Bereitstellung von Gasen	6
	3.5 Tauchausrüstung für Tauchbasenpersonal	6
4.0	Tauchplatz/-gebiet	6
	4.1 Allgemeine Hinweise	6
	4.2 Wahl des Tauchplatzes	6
	4.3 Tauchplätze für Anfänger	7
5.0	Tauchgangsplanung/Durchführung	7
	5.1 Allgemeine Hinweise	7
	5.2 Tauchgangsplanung	7
	5.3 Briefing	7
	5.4 Nachbereitung/Debriefing	8
6.0	Tauchausbildung	8
	6.1 Allgemeine Hinweise	8
	6.2 Durchführung eines Tauchkurses	8
	6.3 Ratio	8
	6.4 Ratio bei Kindern/Menschen mit Handicap oder eingeschränkter Motorik	8

1.0 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien finden bei allen Ausbildungs- und Tauchaktivitäten Anwendung, die durch i.a.c. Tauchlehrer und Tauchcenter/-schulen angeboten oder dem i.a.c. Ausbildungssystem bzw. anderen durch den i.a.c. angebotenen Ausbildungssystemen zuzurechnen sind. Die Sicherheitsrichtlinien sind daher bei allen Ausbildungen sowie allen weiteren Tauchaktivitäten zwingend einzuhalten. International Aquanautic Club GmbH & Co. KG ist zu keiner Zeit Vertragspartner bei Ausbildungen und Tauchaktivitäten. Ausnahmen zu dieser Regelung bedürfen einem expliziten schriftlichen Hinweis.

Als Grundlage für diese Sicherheitsrichtlinien werden die ISO-, RSTC- und EUF-Standards zugrunde gelegt.

1.1 Sonderbestimmungen

Neben den hier aufgeführten Sicherheitsrichtlinien sind nationale Bestimmungen und Gesetze zwingend einzuhalten.

Jeder Tauchlehrer hat die Pflicht, sich vor Aufnahme der Arbeit über die jeweiligen Bestimmungen oder Gesetze zu informieren und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden und erfüllt sind.

2.0 Betreiben einer Tauchbasis/-schule bzw. eines i.a.c. Dive Centers

2.1 Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich kann jeder zertifizierte i.a.c. Tauchlehrer mit gültiger Lizenz eine Tauchbasis/schule betreiben und sich i.a.c. Tauchbasis oder -schule nennen, ohne weitere Formalitäten erfüllen zu müssen. Um mit dem Markenzeichen i.a.c. zu werben muss allerdings mindestens ein aktiver i.a.c. Tauchlehrer (d.h. im teaching status) im Basenbetrieb eingebunden sein. Um mit dem Markenzeichen i.a.c. DiveCenter werben zu dürfen ist ein beidseitig unterschriebener DiveCenter Vertrag zwingend erforderlich. Dieser Vertrag steht allen Tauchlehrern im Downloadbereich zur Verfügung.

2.2 Versicherung

Bei der Registrierung zum Tauchlehrer ist beim i.a.c. mindestens eine Tauchlehrerhaftpflichtversicherung einzureichen. Mit Eröffnung einer Tauchbasis/-schule ist diese zu erweitern auf die Tauchbasen-Haftpflichtversicherung. Bei Änderungen des Versicherungsschutzes ist es die Pflicht des Tauchlehrers/Tauchschulbetreibers, diese Änderung unverzüglich und unaufgefordert an den i.a.c. zu melden. Ohne entsprechenden Versicherungsschutz dürfen i.a.c. Tauchkurse weder durchgeführt noch beworben werden. Die aktuellen Landesbestimmungen bei der Wahl des Versicherungsschutzes sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.3 Mitarbeiter

Alle am Tauchbetrieb teilnehmenden Mitarbeiter in einer Tauchschule müssen gemäß den Landesvorgaben eine uneingeschränkte Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorweisen können. In Ländern, die diesbezüglich keine gesetzliche Regelung vorschreiben, muss ebenfalls eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorgelegt werden können. Die verbindlichen Gültigkeiten hierfür sind:

- bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres max. 3 Jahre gültig (ab Datum der Untersuchung), je nach Einschätzung des untersuchenden Arztes
- ab 40 Jahren max. 1 Jahr gültig

Der Tauchbasenbetreiber ist dazu verpflichtet dies sicherzustellen.

2.4 Sicherheitseinrichtungen/-konzepte und Notfallpläne

Der Betrieb einer Tauchbasis/-schule setzt voraus, dass alle Sicherheitseinrichtungen, wie Sauerstoff, Kommunikationsmittel zum Absetzen eines Notrufes, Verbandsmaterial sowie Bergungs-und Rettungsgeräte, in angemessener Form und Anzahl vorhanden sind.

Der Umfang dieser Materialien ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Gäste und bei Bedarf zu erweitern. Dies gilt vor allem auch für Tauchaktivitäten an besonders abgelegenen Tauchplätzen.

Der Tauchbasenbetreiber ist verpflichtet die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Materialien griffbereit und einsatzfähig am Tauchplatz bereitstehen.

Je nach angebotener Tauchaktivität sind Sicherheitskonzepte zu erstellen und regelmäßig Einweisungen der Mitarbeiter vorzunehmen. Regelmäßige Notfallübungen und Fortbildungen in Erster Hilfe (auch nach Tauchunfällen) sind zwingend erforderlich und auf Verlangen nachzuweisen.

2.5 Kommunikation und Notrufeinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass ausreichende und angemessene Kommunikations- und Notrufeinrichtungen funktionsfähig und einsatzbereit zur Verfügung stehen.

2.6 Nutzung von Fahrzeugen

Bei der Nutzung von Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Landesbestimmungen und Gesetze eingehalten werden. Dazu gehören auch eventuell spezifische Zulassungen und entsprechende Führerscheine. Darüber hinaus müssen Fahrzeuge, welche für den Transport zum Tauchplatz genutzt werden über ausreichende Sicherheitseinrichtungen, Rettungsmittel sowie Kommunikations- und Notrufeinrichtungen verfügen.

Gepäck sowie Tauchequipment muss sicher und entsprechend aktueller Rechtsprechung verstaut werden und darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Personen darstellen.

Bei der Benutzung von Booten ist eine einsatzbereite Strömungsleine immer mitzuführen. Das Boot muss über geeignete Möglichkeiten zum sicheren Ein- und Ausstieg der Tauchgäste verfügen, sowohl an Land als auch am Tauchplatz. Hier ist besonders auch auf geeignete Leitern zum Ausstieg am Tauchplatz zu achten.

Darüber hinaus müssen alle Gäste eine Bootseinweisung durchlaufen, die mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- Kommandostruktur an Bord wer hat wofür das sagen?
- Verhalten beim Be- und Entladen
- Verhalten beim An- und Ablegen
- Allg. Verhalten an Bord, wie Sitzplatz, Rauchen, An-/Ablegen der Ausrüstung, usw.
- Benutzung/Bedienung der Toiletten (falls vorhanden)
- Vorgehen bei Ein- und Ausstieg am Tauchplatz
- Bezeichnung der Fluchtwege
- Rettungsmittel und -westen
- Safarischiffe unterstehen besonderen Vorschriften!

3.0 Tauchbasenbetrieb

3.1 Einweisung der Gäste

Jeder Gast ist nach der Anmeldung einer ausführlichen Einweisung zu unterziehen. Die folgenden Punkte stellen wesentliche Inhalte dar und müssen unbedingt vermittelt werden:

- Ansprechpartner für Tauchen, Administration, Kurse, usw.
- Basisablauf, wie Zeitpläne, Organisation und Infrastruktur
- Spezielle Zeitpläne für Tauchen, Tauchkurse, Events, usw.
- Sicherheitskonzepte und -einrichtungen
- Ggf. Bootseinweisung (siehe auch 2.6)
- Übersicht der Tauchplätze
- Checkdive: Sinn und Zweck, Inhalte, Konsequenzen, usw.

3.2 Checkdive

Vor Beginn der Tauchaktivität ist bei jedem Gast ein Checkdive durchzuführen. Folgende Inhalte müssen dabei vom Teilnehmer demonstriert werden:

- Montage und Überprüfen des Equipments
- Tarieren in unterschiedlichen Tiefen
- Wiedererlangen des Atemreglers und alternative Luftversorgung
- Ausblasen der Maske

Je nach Lokalität können weitere Übungen beim Check sinnvoll sein, wie das Setzen einer Boje bei selbständig tauchenden Gästen oder ein Bleicheck bei Beginnern.

3.3 Tauchausrüstung

Tauchlehrer.

Die Tauchbasis muss über Leihequipment/Tauchausrüstung in ausreichender Menge verfügen. Dieses Equipment muss den aktuellen Bestimmungen für Sport- und Freizeittauchen entsprechen, für die Nutzung durch den Hersteller freigegeben sein und den gesetzlichen Landesbestimmungen entsprechen. Das Equipment muss in regelmäßigen, vom Hersteller vorgegebenen Intervallen revidiert und überprüft werden. Veränderungen am Equipment, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, sind ausdrücklich untersagt. Defekte, verschlissene oder mehr als üblich abgenutzte Ausrüstung darf nicht mehr verliehen oder verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausrüstung von Personal und

3.4 Bereitstellung von Gasen

Die Tauchbasis muss über die Möglichkeit zum Befüllen von Tauchflaschen verfügen. Dies kann eine eigene, interne Füllstation sein oder die Nutzung einer geprüften externen Füllanlage. Die dazu verwendeten Atemluftkompressoren müssen für diesen Zweck zugelassen sein sowie regelmäßig überprüft und gewartet werden. Die Nutzung des Kompressors ist ausschließlich unterwiesenen Personen erlaubt und muss mittels Betreiberoder Füllbuch belegt werden können.

3.5 Tauchausrüstung für Tauchbasenpersonal

Das Tauchequipment des Tauchbasenpersonals muss ebenfalls zugelassen und vom Hersteller für diese Nutzung freigegeben sein sowie in regelmäßigen, vom Hersteller vorgegeben Intervallen revidiert und überprüft werden. Veränderungen am Equipment die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen sind ausdrücklich untersagt. Hier sind insbesondere auch überlange, vom Hersteller nicht freigegebene Mitteldruckschläuche zu beachten.

Bei Ausbildungen muss das vom Tauchlehrer genutzte Equipment ähnlich zu dem vom Schüler sein. Eine Nutzung von Kreislaufgeräten in der Ausbildung von Freizeittauchern (vgl. i.a.c. Ausbildungssystem/-srichtlinien) ist ausdrücklich untersagt. Alle übrigen Abweichungen am Equipment, die zur Veränderung der in den Training Record Cards angegebenen Übungen führen können, sind nicht zulässig.

4.0 Tauchplatz/-gebiet

4.1 Allgemeine Hinweise

Es muss sichergestellt sein, dass das Betauchen des Tauchplatzes erlaubt ist. Zu beachten sind vor allem auch saisonale Einschränkungen. Der Tauchplatz muss dem Tauchlehrer/-guide bekannt sein, bevor er diesen mit Tauchgästen oder -schülern betaucht. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

4.2 Wahl des Tauchplatzes

Die Wahl des Tauchplatzes ist abhängig vom Vorhaben und Leistungsstand der Teilnehmer. Der schwächste, bzw. der am wenigsten erfahrene Taucher, gilt als Maßstab für die Eignung des Tauchplatzes. Eine Risikoanalyse soll sicherstellen, dass der Tauchplatz für Vorhaben und Teilnehmer geeignet ist. Zur Risikoanalyse gehören vor allem:

- Ein- und Ausstieg
- Topographie (z.B. Steilwandtauchen, Wrack, Halde, Tiefe des Riffs)
- Strömung
- Gezeiten
- Gefahren (z.B. Schiffs- oder Bootsverkehr, UW-Tiere, Sichtverhältnisse)
- Rettungskette und Zeit bis zum Erreichen von med. Einrichtung mit Druckkammer

Bei der Durchführung von Ausbildungsübungen ist sicherzustellen, dass der gewählte Tauchplatz einen direkten Aufstieg an die Wasseroberfläche gewährleistet.

Tauchplätze mit Höhlen, Überhängen o.ä. sind speziellen Kursen und speziell ausgebildeten Tauchern und Tauchlehrern vorbehalten. Jeder Tauchplatz muss einen sicheren Ein- und Ausstieg gewährleisten, welcher auch im Notfall nutzbar ist.

4.3 Tauchplätze für Anfänger

Tauchplätze für Anfänger oder Taucher mit wenig bzw. lang zurückliegender Erfahrung unterliegen besonderen Anforderungen. Der Ein- und Ausstieg muss so gewählt sein, dass er für keinen Teilnehmer Gefahren birgt und von jedem Teilnehmer selbständig zu bewältigen ist. Der Tauchplatz muss so gewählt werden, dass vor allem zu Beginn des Tauchgangs der Grund nicht tiefer ist als die maximal zulässige Tauchtiefe der Teilnehmer.

Sind mehr als zwei Teilnehmer pro Tauchlehrer/-guide eingeplant, müssen Ab- und Aufstiegshilfen vorhanden sein, ggf. mit "Deko-Stange" und "Deko-Flasche", fixiert in einer Tiefe von fünf Metern. Bei flach abfallenden Tauchplätzen, wie sie beispielsweise an Stränden zu finden sind, entfallen diese Hilfen.

5.0 Tauchgangsplanung/Durchführung

5.1 Allgemeine Hinweise

Vor einem geplanten Tauchgang müssen dem Teilnehmer alle wichtigen Informationen, wie geplante Tauchtiefe, Tauchzeit, Topographie, Gruppengröße, ggf. An- und Abreisezeit zum Tauchplatz usw., mitgeteilt werden.

5.2 Tauchgangsplanung

Die Tauchgangsplanung kann gemeinsam mit den Teilnehmern erfolgen, muss aber zwingend vom Tauchlehrer durchgeführt werden und folgende Punkte beinhalten:

- angestrebte maximale Tauchzeit
- angestrebte maximale Tauchtiefe
- voraussichtlicher Luftverbrauch (des am wenigsten erfahrenen Tauchers)
- An- und Abfahrt zum Tauchplatz
- Gruppeneinteilung
- notwendige, minimale Oberflächenpause bei Wiederholungstauchgängen

5.3 Briefing

Alle Teilnehmer des Tauchgangs müssen im Vorfeld ein Briefing erhalten, in dem neben den Punkten in **5.2** folgende weitere Informationen vermittelt werden:

- Topografie des Tauchplatzes
- Tauchplan/-richtung/-kurs
- Handzeichen
- Gruppeneinteilung/-formation (Buddy Team/s)
- Einstieg ins Wasser
- Kontrollstopp
- Verhalten im Problem- oder Notfall
- Deep- und Sicherheitsstopps
- Ausstieg aus dem Wasser

5.4 Nachbereitung/Debriefing

Nach Beenden des Tauchgangs muss vom Tauchlehrer die Vollzähligkeit der Teilnehmer festgestellt werden. Im Anschluss muss das allgemeine Wohlbefinden der Teilnehmer erfragt werden.

Das Ausfüllen der Logbücher soll direkt im Anschluss des Tauchgangs durchgeführt und gemeinsam mit der Tauchgruppe vorgenommen werden. Dabei sind die Teilnehmer des Tauchgangs durch den Tauchlehrer/-guide zu beobachten und eventuelle Auffälligkeiten zu notieren.

6.0 Tauchausbildung

6.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Durchführung von Tauchkursen ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer des Kurses zu keinem Zeitpunkt einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist. Die Sicherheit der Teilnehmer hat immer oberste Priorität.

Vor Beginn der Tauchausbildung ist dem Teilnehmer der genaue Ablauf des Tauchkurses sowie die entstehenden Kosten mitzuteilen.

6.2 Durchführung eines Tauchkurses

Die Tauchausbildung orientiert sich an den Ausbildungsrichtlinien und den entsprechenden Training Record Cards. Bei jedem Tauchkurs muss für jeden Schüler eine eigene Training Record Card ausgefüllt und von Tauchlehrer und Teilnehmer unterschrieben werden. Die Aufbewahrungspflicht der Training Record Card richtet sich nach den gesetzlichen Landesbestimmungen. Der i.a.c. empfiehlt, sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6.3 Ratio

Die Ratio bei Tauchkursen liegt bei maximal 1 zu 8. Die Ratio kann um weitere vier Schüler erweitert werden, wenn mindestens ein i.a.c. Diveleader Professional bei allen Tauchaktivitäten sowie den Vor- und Nachbereitungen anwesend ist.

Die angegebene Ratio bezieht sich auf optimale Verhältnisse, sowohl im, wie auch außerhalb des Gewässers. Dazu zählen Wassertemperatur und Sichtweite, ebenso wie eine optimale Unterstützung an der Oberfläche. Der ausführende Tauchlehrer muss vor Beginn der Tauchaktivität bewerten, ob die Ratio (bei nicht optimalen Bedingungen) zu reduzieren ist.

6.4 Ratio bei Kindern/Menschen mit Handicap oder mit eingeschränkter Motorik

Die Ratio bei den oben genannten Personenkreisen ist, wenn nicht anders in spezifischen Ausbildungsrichtlinien beschrieben, soweit zu reduzieren, dass jede Gefährdung der Teilnehmer ausgeschlossen ist. p

Eine Ratio von 1:4 im Pool und begrenztem Freiwasser darf keinesfalls überschritten werden. Im Freiwasser gilt bei optimalen Bedingungen eine maximale Ratio von 1:2. Durch den unterstützenden Einsatz eines i.a.c. Diveleader Professionals kann die Ratio um zwei Schüler erweitert werden.